

Vertrag

über die Aufgabenwahrnehmung der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster

zwischen

Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat, Herrn Marcel Schmidt,
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg/ Elster

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

#####

vertreten durch ####

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit zielt darauf ab, den nach dem LAufnG in den Kommunen aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Dabei sind die Integrationsbereitschaft der aufgenommenen Person und die Aufnahmebereitschaft sowie Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens zu befördern.

Die Aufgaben der Migrationssozialarbeit umfassen sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehende Hilfsangeboten zu den im § 13 (2) der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) aufgeführten Thematiken.

Zur Beförderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Ort sollen gemeinwesenorientierte Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung und zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit gehören auch Aktivitäten zur Unterstützung ehrenamtlich Tätiger sowie von Willkommensinitiativen und die Kooperation von Migrantenorganisationen.

Die Migrationssozialarbeit umfasst des Weiteren die Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und fördert die interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster. Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist der dem Vertrag beigelegten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 3 bezeichneten Vertragsbestandteilen.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile – dem Vertrag als Anlage beigelegt - gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) die Vertragsbedingungen mit Anlagen
 - b) die Leistungsbeschreibung inkl. Personal-, Sach- und Gesamtkostenkalkulation zu diesem Vergabeverfahren
 - c) das Umsetzungskonzept des Landkreises Elbe-Elster in der jeweilig gültigen Fassung
 - d) das Angebot (einschließlich der hierzu einzureichenden Erklärungen) des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung
 - e) das Datenschutzkonzept des Auftragnehmers
 - f) das Konzept zur Qualitätssicherung des Auftragnehmers
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - h) im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und wird mit einer Grundvertragslaufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Eine Beendigung während der Grundlaufzeit ist ausgeschlossen. Die Beendigung des Vertrages ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten somit erstmals zum 31.12.2028 möglich. Die Kündigungserklärung muss dem anderen Teil in diesem Falle spätestens am 30.09.2028 schriftlich zugegangen sein.
- (2) Es besteht die Möglichkeit den Vertrag viermal für ein Jahr zu verlängern.
- (3) Die Verlängerungsoption tritt in Kraft, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers nach § 10 dieses Vertrages bleibt davon unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Durchführung des Vertrages

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Einzelfristen zu Leistungspflichten des Auftragnehmers zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 6 Vergütung

Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung unter Bezug auf die Gesamtkalkulation des Auftragnehmers vergütet. Der Gesamtvergütungsanspruch beträgt für die Grundlaufzeit von zwei Jahren (01.01.2027 – 31.12.2028) maximal _____ Euro (Auftragswert).

Für die erste Verlängerungsoption beträgt der Gesamtvergütungsanspruch maximal _____ Euro. Für die zweite Verlängerungsoption beträgt der Gesamtvergütungsanspruch maximal _____ Euro. Für die dritte Verlängerungsoption beträgt der Gesamtvergütungsanspruch maximal _____ Euro. Für die vierte Verlängerungsoption beträgt der Gesamtvergütungsanspruch maximal _____ Euro.

Für die maximale Vertragslaufzeit von sechs Jahren ergibt sich somit ein maximaler Auftragswert von _____ Euro.

§ 7 Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Aufstellung seiner monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der in im Punkt 10 der Leistungsbeschreibung benannten Vergütungsbedingungen einzureichen. Die Nachweisführung der Kosten obliegt allein dem Auftragnehmer.

Die Rechnungslegung erfolgt jeweils spätestens bis zum 15. Werktag des Folgemonats und ist an folgende Rechnungsanschrift zu richten:

Landkreis Elbe-Elster
Amt 50
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)

Rechnungen mit einer abweichenden Rechnungsadresse werden zurückgewiesen.

elektronische Rechnungen:

Der Landkreis Elbe-Elster bietet die Möglichkeit, Rechnungen auch elektronisch zu übermitteln. Vorzugsweise ist hier das Format „XRechnung“ zu verwenden. Die Leitweg-ID lautet: 12-12992262153879-70. Sollten Sie kein eigenes System zur Erstellung einer XRechnung haben, können Sie hierfür die Rechnungsplattform <https://xrechnung-bdr.de/> nutzen.

Alternativ dazu kann die Rechnung auch im PDF-Format an die E-Mail-Adresse stab-asyll@lkee.de oder rechnungen@lkee.de gesendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Alle Daten, die zu einer Rechnung gehören (z.B. buchungsrelevante Anhänge) müssen in **einer** PDF-Datei zusammengefügt sein. Es gilt: Eine PDF- bzw. PDF/A-Datei ist eine Rechnung.
- Es können mehrere Rechnungen als einzelne PDF- oder PDF/A-Dateien in einer E-Mail übermittelt werden.
- Sind der E-Mail weitere Dateien in anderen Formaten (z.B. Word, Excel, Power Point) beigelegt, wird die gesamte E-Mail abgelehnt und die Rechnung **nicht** verarbeitet.
- Sollte eine E-Mail nicht korrekt angenommen werden können, erhalten Sie eine entsprechende Antwort. Die Rechnung wurde dann **nicht** verarbeitet und muss erneut entsprechend dieser Hinweise versendet werden.
- Nach Umstellung auf Versand per E-Mail dürfen parallel **keine** Papierrechnungen per Post versendet werden, da es zu Doppelerfassungen kommen kann.
- Rechnungen, welche nicht den Vorschriften zu Rechnungsinhalten nach § 14 UstG entsprechen, werden ebenso zurückgewiesen.

- (2) Der Auftraggeber veranlasst die Auszahlung der erstattungsfähigen Kosten bis spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Nachweise.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Girokonto.

- (4) Die Abtretung der Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit acht Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (6) Um eine fortlaufende Lohn- und Gehaltsanpassung für das Personal und den Auftragnehmer zu gewährleisten, wird eine sogenannte Lohngleitklausel mit folgender Formulierung vereinbart:

Die vereinbarte Vergütung orientiert sich auf dem zum Zeitpunkt des Vertrages gültigen

- a) Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst „Sozial- und Erziehungsdienst“ (TVöD – SuE) und
 - b) den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Sozialversicherungsgesetzgebung
- (7) Tarifliche oder rahmentarifliche Änderungen, welche der Auftragnehmer bei seinen für die Erfüllung der Leistung nach diesem Vertrag eingesetzten Mitarbeitern/innen zu beachten hat, werden ab Inkrafttreten in Höhe von **100** % des Änderungsbetrages auf die vereinbarten Entgelte umgelegt. Änderungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung werden ebenfalls entsprechend ihren Änderungsvorschriften und den daraus resultierenden Kostenänderungen auf die vereinbarten Entgelte umgelegt.
 - (8) Die Erhöhung der Vergütung tritt am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifvertrages bzw. der Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen ein.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn des Vertrages vereinbart ist, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme pro vollendete Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme verlangen.
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
- (5) Der Auftragswert dieses Vertrages im Sinne des §§ 8 und 9 entspricht der Summe der unter Pkt. 10 der Leistungsbeschreibung erstattungsfähigen Kosten innerhalb der Grundvertragslaufzeit. Sofern von Verlängerungsoptionen Gebrauch gemacht wurde, beinhaltet der Auftragswert auch den Wert dieser Optionen.

§ 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

(1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 8 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten auf Grund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber

- a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
- b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes der Leistung, bei mehreren Pflichtverletzungen insgesamt bis zu 5 % des Auftragswertes der Leistung verlangen.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung
- ein schwerwiegender Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 11 des Vertrages
- die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren (sofern aufgabenbezogen gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmers

(2) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einer erheblichen bzw. schwerwiegenden Verletzung wesentlicher Pflichten dieses Vertrages und seiner Bestandteile durch den Auftragnehmer oder aus sonstigem wichtigem Grunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.

Als Kündigungsgründe gelten hierbei insbesondere auch:

- a) das Feststellen von Ausschlussgründen nach § 48 Vergabeverordnung (VgV);
- b) das Vorliegen einer der in § 8 Ziff. 1 und 2 VOL/B genannten Tatbestände.

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist (in der Regel 14 Tage) nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag

ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

- (3) Ändern sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, so dass eine Fortführung des Vertrages für den Auftraggeber nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber mit einer Frist von 6 Wochen zu dem nach Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem jeweiligen Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Die Datenübermittlung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer ist nur unter Beachtung der Regelungen des § 16 LAufnGDV zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG)), sowie insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)), einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer Sozialdaten der Asylbewerber und Flüchtlinge ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Informationen, die dem besonderen Schutz des § 203 StGB unterliegen (dies sind z.B. ärztliche oder psychologische Gutachten etc.), ausschließlich schriftlich übermittelt werden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die Sozialdaten der Teilnehmer von seinem eigenen Bestand getrennt zu halten.
- (6) Mit den Sozialdaten der Asylbewerber und Flüchtlinge dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor entsprechend § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Einwilligung zur Einsichtnahme in Arbeitsverträge, arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie Qualifikationsnachweise für Stichprobenkontrollen von dem mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personals, vor Einsatz am Leistungsort, vorliegt.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Sozialdaten der Asylbewerber und Flüchtlinge nachzukommen. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Sozialdaten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

(9) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber ein entsprechendes Datenschutzkonzept bei Vertragsabschluss vor.

(10) Näheres regelt die gesondert abgeschlossene Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig.

§ 13 Scientology-Ausschluss

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls vom ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Leistung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

(2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Gründe für einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag sind das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 48 Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere auch:

- a) die Unzuverlässigkeit vom Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung nach § 333 StGB, Bestechung nach § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
- b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) die Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung im Vergabeverfahren

(2) Rücktrittsgründe für den Auftraggeber nach Absatz 1 sind insoweit auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne des § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keine höheren Schäden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine

Schadenersatzpauschale in Höhe von 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

- (4) Liegt ein Rücktrittsgrund vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB oder Bestechung gemäß § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt von Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (5) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 15 Informationspflichten und Prüfrecht

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Information beim Auftragnehmer einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der zuständigen Erstattungsbehörde zu.

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (2) Die weiteren Regelungen der unter Pkt. 7 der Leistungsbeschreibung zur Öffentlichkeitsarbeit und Information finden ebenfalls Anwendung.

§ 17 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht.

- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie werden als Anlage Bestandteil des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen oder Ergänzungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch rechtswirksame Bestimmungen gleicher Zielsetzung zu ersetzen. Das gleiche gilt auch für Vertragslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber

ENTWURF